

Wir, die Südharz Klinikum Nordhausen gGmbH, bekennen uns zur Achtung der Menschenrechte und umweltrechtlichen Pflichten innerhalb unserer Lieferkette und betrachten den Schutz von Menschenrechten als zentrales Element. Wir setzen dabei geltendes Recht um, respektieren die international anerkannten Menschenrechte sowie umweltbezogenen Pflichten und tragen Sorge dafür, im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit Menschenrechtsverletzungen und Umweltverschmutzungen vorzubeugen. Insbesondere verurteilen wir jede Form von Kinder- und Zwangsarbeit, alle Arten von Sklaverei und des (modernen) Menschenhandels sowie jegliche Form von Diskriminierung. Wir bekennen uns darüber hinaus zu der Einhaltung des am jeweiligen Beschäftigungsort geltenden Arbeitsschutzes, der Zahlung angemessener Löhne sowie dem Schutz der Koalitionsfreiheit unserer Arbeitnehmenden.

Diese Grundsatzerklärung von der Südharz Klinikum Nordhausen gGmbH wurde im Dezember 2023 von der Unternehmensleitung verabschiedet.

Verfahren zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Um unseren Sorgfaltspflichten nach dem LkSG nachzukommen, haben wir die folgenden Prozesse in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie, soweit notwendig, gegenüber unseren unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern etabliert:

Wir haben ein angemessenes und wirksames Risikomanagement nach dem LkSG eingerichtet und in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen verankert, welches den Besonderheiten des Gesundheitssektors Rechnung trägt.

Zur Erkennung und Minimierung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken gibt es eine festgelegte Struktur, mit den dazugehörigen Zuständigkeiten. Hier zu nennen sind beispielsweise der Menschenrechtsbeauftragte sowie eine definierte Vorgehensweise im Beschwerdemanagement.

Um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zu gewährleisten informiert sich die Geschäftsleitung regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Arbeit der zuständigen Personen.

Wir berücksichtigen bei der Errichtung und Umsetzung unseres Risikomanagementsystems die Interessen unserer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb unserer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln des Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in unseren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können. Hierbei werden auch unsere Tochterunternehmen Medizinisches Versorgungszentrum Nordhausen gemeinnützige GmbH, Medizinisches Versorgungszentrum Eichsfeld gemeinnützige GmbH, Medizinisches Versorgungszentrum Kyffhäuser gemeinnützige GmbH und Radiologie Nordhausen – MVZ für Bildgebende Diagnostik gemeinnützige GmbH miteinbezogen.

Als Teil des Risikomanagements führen wir zur Ermittlung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken entlang unserer Lieferkette eine jährliche und anlassbezogene Risikoanalyse durch, bei der wir ein besonderes Augenmerk auf solche Risiken legen, welche

basierend auf unserer Erfahrung im Gesundheitssektor vorherrschend sind. Hierbei gehen wir wie folgt vor:

Die Lieferanten werden durch unseren Partner der EKKplus gelistet und durch eine Risikoanalyse bewertet. Hierbei werden öffentlich zugängliche Quellen, wie z. B. Medienberichte oder Berichte von Menschenrechtsorganisationen herangezogen. Ergibt die abstrakte Risikoanalyse ein erhöhtes Risiko wird durch die Befragungen der Lieferanten eine konkrete Risikoanalyse durchgeführt. Durch ein Ampelsystem wird das Risiko jedes einzelnen bewerteten Lieferanten visualisiert.

Im eigenen Geschäftsbereich werden durch die abstrakte Betrachtung die identifizierten Risiken aufgenommen. Bereits vorhandenen Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung und frühzeitigen Entdeckung der Risiken werden dokumentiert und bewertet. Sollte ein Handlungsbedarf auf Grund zu hoher Risiken bestehen, werden durch gezielte Abhilfemaßnahmen die Risiken minimiert.

Stellen wir im Rahmen der Risikoanalyse menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken entlang unserer Lieferkette fest, ergreifen wir unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen. Präventionsmaßnahmen können zum Beispiel sein:

- im eigenen Geschäftsbereich:
 - Umsetzung der in der Grundsatzerklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie in allen relevanten Geschäftsabläufen,
 - Entwicklung und Anwendung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die die festgestellten Risiken verhindert oder minimiert werden,
 - Durchführung von Schulungen in den relevanten Geschäftsbereichen,
 - Vereinbarung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in der Grundsatzerklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft wird
- gegenüber unseren unmittelbaren Zulieferern:
 - Berücksichtigung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers,
 - Vertragliche Zusicherung unseres unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von der Geschäftsleitung unseres Unternehmens verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert,
 - Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung dieser vertraglichen Zusicherung des unmittelbaren Zulieferers,
 - Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie deren risikobasierte Durchführung, um die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem unmittelbaren Zulieferer zu überprüfen
- gegenüber unseren mittelbaren Zulieferern bei Kenntnis von einem menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiko:
 - Durchführung von Kontrollmaßnahmen,
 - Unterstützung der betroffenen mittelbaren Zulieferer bei der Vorbeugung und Vermeidung eines Risikos

Welche Präventionsmaßnahme ergriffen wird, hängt davon ab, mit welcher Maßnahme das identifizierte Risiko angemessen und wirksam vorgebeugt oder wirksam minimiert werden kann.

Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen wird einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft.

Soweit wir im Rahmen unserer Risikoanalyse feststellen, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, ergreifen wir unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen. Dies können folgende Maßnahmen sein:

- Wahl einer Abhilfemaßnahme, die die Verletzung im eigenen Geschäftsbereich im Inland tatsächlich beendet,
- Erarbeitung eines Plans zur Beseitigung und Minimierung der Verletzung gemeinsam mit dem unmittelbaren Zulieferer, durch den die Verletzung verursacht wurde,
- Zusammenarbeit bzw. Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen,
- Temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehungen

Welche Abhilfemaßnahme in Betracht kommt, hängt vom Einzelfall ab. Ein Abbruch der Geschäftsbeziehungen ist nur geboten, wenn die Verletzung der geschützten Rechtsposition oder der umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird, die Umsetzung der Maßnahmen aus dem erarbeiteten Konzept nicht erfolgt und uns kein anderes milderes Mittel zur Verfügung steht und die Erhöhung des Einflussvermögens aussichtslos ist.

Die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen wird einmal im Jahr sowie anlassbezogen auf ihre Wirksamkeit überprüft.


Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren

Unabhängig von der Risikoanalyse und den hier entdeckten Risiken haben wir ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, welches es allen betroffenen Personen ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten hinzuweisen. Auf unserer Website <https://www.shk-ndh.de> kann über einen Link die Meldeplattform der EKK plus GmbH genutzt werden. Die EKK plus GmbH empfängt und verarbeitet für uns die Meldungen in Absprache mit unserem internen Beschwerdemanagement. Sie erhalten innerhalb von max. sieben Tagen eine Eingangsbestätigung. Danach wird die Meldung auf Plausibilität geprüft und intern bearbeitet. Nach Abschluss der internen Prüfung erfolgt die Information an die EKK plus GmbH und Rückmeldung an den Meldenden.

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird von uns stetig, mindestens jedoch einmal im Jahr, überprüft und weiterentwickelt.

Jährlicher Bericht

Unsere Bemühungen zur effektiven Umsetzung unserer Sorgfaltspflichten dokumentieren wir fortlaufend. Darüber hinaus werden wir beginnend mit dem 1. Januar 2025 einen jährlichen Bericht über die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten veröffentlichen. Dieser wird spätestens vier Monate nach dem Schluss unseres Geschäftsjahres auf unserer Internetseite veröffentlicht und über einen

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	
Grundsatzerklärung	Seite 4 von 4

Zeitraum von sieben Jahren kostenlos zur Verfügung stehen. Weitere Details hierzu werden wir zu gegebener Zeit veröffentlichen.

Unsere menschenrechts- und umweltbezogenen Prioritäten

Im Rahmen der von uns durchgeführten Risikoanalyse werden wir Risiken für menschenrechts- und umweltbezogene Belange identifizieren, welche wir unter anderem aufgrund ihrer Art und ihres Umfangs sowie ihrer potenziellen Bedeutung für unser Unternehmen als prioritär erachten, und zu gegebener Zeit veröffentlichen.

Unsere Erwartungen an unsere Beschäftigten und Zulieferer

Die in dieser Grundsatzerklärung dargestellten Prinzipien gelten sowohl für unseren eigenen Geschäftsbereich, d. h. für alle unsere Beschäftigten, als auch für unsere Zulieferer in der Lieferkette. Zudem erwarten wir von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern, dass sie sich ebenfalls zur Einhaltung unserer Prinzipien verpflichten und angemessene und wirksame Prozesse entwickeln und verankern, um sowohl die von uns entdeckten Risiken und Verletzungen zu adressieren und zu unterbinden als auch weitere mögliche Risiken zu entdecken.

Nordhausen, den 20.12.2023


Guido Hage
Geschäftsführer


Egon Primas
Aufsichtsratsvorsitzender